



Datum
17.10.12

Seite/Umfang
1/10

Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10754) und zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Ausschuss-Drs. 17(9)970)

Zusammenfassung

I. Zu den Offshore-Haftungsregelungen

50Hertz hat den von der Bundesregierung organisierten Diskussionsprozess zur Beschleunigung von Offshore-Anbindungen seit Beginn des Jahres aktiv begleitet und begrüßt ausdrücklich das Ansinnen, die Investitionssicherheit beim Aufbau von Offshore-Windenergieerzeugung in Nord- und Ostsee zu verbessern. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist ein Systemwechsel für die Planung und Genehmigung der Anbindungen von Offshore-Windparks angelegt, der unsere volle Zustimmung findet. Damit kann mehr Planungs- und Errichtungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden.

Darüber hinaus begrüßen wir auch, dass das Thema der unklaren Haftungsfragen von der Bundesregierung aktiv aufgegriffen wurde, um für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gegensatz zu den in der Netzplattform und in der Arbeitsgruppe Offshore-Beschleunigung geführten Gesprächen sollen die Netzbetreiber im Fall von Unterbrechungen oder Verzögerungen von Offshore-Netzanschlüssen jedoch überraschend auch für einfache Fahrlässigkeit mit hohem Selbstbehalten haften. Damit droht die Regelung ins Leere zu laufen, da bei dem vorliegenden Entwurf Risiken und Ertragschancen für anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber und für die Zulieferindustrie in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen. Vielmehr würde sie zu einer deutlichen Verschlechterung der geltenden Rechtslage führen und damit die Investitionen in die für die Energiewende notwendige Infrastruktur zusätzlich gefährden – nicht zuletzt, da sich die Zulieferindustrie weitestgehend aus dem Offshore-Geschäft zurückziehen und die Offshore-Entwicklung ausbremsen könnte.

Wir empfehlen, die Haftung wie im Onshore-Bereich auf Fälle grober Fahrlässigkeit zu beschränken und der Bundesnetzagentur die Kompetenz zur Bestimmung angemessener Selbstbehalte der ÜNB zu übertragen.

II. Zur Systemsicherheit

Die in dem Änderungsantrag vorgesehenen Regelungen zum Erhalt von systemrelevanten Erzeugungskapazitäten sowie zu dem im Bedarfsfall möglichen Aufbau einer Netzreserve sind zu begrüßen. Die gegenseitige Verpflichtung der Strom- und der Gasnetzbetreiber, bei der Regelung ihres Netzbetriebs auch die Sicherheit des jeweils anderen Versorgungssystems



zu berücksichtigen und eng miteinander zu kooperieren, erscheint vor dem Hintergrund der Versorgungslage im vergangenen Winter äußerst sinnvoll. Mit dieser Regelung trägt der Stromnetzbetreiber bei gleichzeitigem Auftreten von Versorgungsengpässen im Strom- und im Gasnetz künftig die Verantwortung einer systemübergreifenden Güterabwägung. Auch das ist zu begrüßen.

50Hertz verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf die Notwendigkeit einer Präzisierung im Sinne einer möglichst klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern, die dem fachlichen Beurteilungsvermögen beider Seiten jeweils entspricht. Auch bedarf der angedachte Umgang mit den entstehenden Kosten noch einer ausdrücklichen Regelung im Gesetzestext.

Datum
17.10.12

Seite/Umfang
2/10



Datum
17.10.12

Seite/Umfang
3/10

I. Offshore-Haftungsregelung

Die vorgesehene Regelung stellt einen **Paradigmenwechsel** gegenüber dem im Onshore-Bereich üblichen Haftungsstandard dar. Im Onshore-Bereich ist die Haftung des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) in der Niederspannungsnetzanschlussverordnung (NAV) geregelt. Diese sieht im Fall von Vermögensschäden eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit durch den ÜNB i.H.v. 8 Mio. Euro pro Schaden vor. Fehler, Schäden oder auch planmäßige Nichtverfügbarkeiten, die beim Netzbetreiber eintreten können, führen zu keinem erheblichen Haftungsanspruch, und keinem Verbraucher oder Erzeuger wird eine hundertprozentige Verfügbarkeit garantiert. Einfache Fahrlässigkeit ist von der NAV nicht erfasst. Dies sind Grundprinzipien zur Haftung, die seit Beginn der Elektrifizierung in Deutschland bestehen.

Bei den **Offshore-Anbindungen** soll dieses Prinzip erstmalig durchbrochen werden, mit dem Ziel, den **Betreibern von Offshore-Windanlagen eine möglichst hohe Investitionssicherheit zu bieten**. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings liegt damit ein **hohes finanzielles Risiko** auf den Schultern **der Übertragungsnetzbetreiber, die per Gesetz (§ 17 Abs. 2a EnWG) zum Anschluss der Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee verpflichtet worden sind**. Zwar ist das Anliegen des Gesetzgebers, die Anbindung von Offshore-Windparks zu beschleunigen und Ausfallzeiten möglichst gering zu halten, grundsätzlich nachvollziehbar. Nur darf das auf den ÜNB lastende Risiko nicht unverhältnismäßig sein und dazu führen, dass Netzbetreiber ein geschäfts- oder gar existenzgefährdendes Risiko eingehen müssen.

Bei Offshore-Anbindungen verzichten ÜNB aufgrund der hohen Kosten auf die an Land übliche Redundanz von Stromleitungen und bauen einfache Anbindungen („n-0-sicher“). Ist eine Offshore-Anbindung also unterbrochen, hat ein Offshore-Windpark keinen Zugang mehr zum Netz und kann nicht einspeisen. Die Entscheidung über den Verzicht auf die sonst übliche n-1-Sicherheit fiel im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und zugunsten der Endverbraucher, da dies den Bau von Offshore-Anbindungen insgesamt deutlich günstiger macht. Gleichzeitig entsteht mit dieser Entscheidung ein Risiko, das weder Offshore-Investoren noch Netzbetreiber alleine schultern können.

1. Haftung des anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreibers (§ 17 Abs. 2)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Fall eines Schadens zunächst grundsätzlich ein Verschulden aufseiten des ÜNBs angenommen wird (**Beweislastumkehr**). Auf diese Weise können die Offshore-Windparkbetreiber (OWP) auf eine möglichst hohe Investitionssicherheit zählen, da ihre Vergütungsausfälle auf ein Minimum begrenzt werden.



Datum
17.10.12

Seite/Umfang
4/10

In § 17 f Abs. 2 Satz 2 Kabinettsentwurf sind für den Fall fahrlässig verursachter Verzögerungen oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Selbstbehalte zu dessen Lasten vorgesehen, die dieser nicht in den Belastungsausgleich einbringen („wälzen“) kann und damit einen direkten Schaden bei ihm verursachen. **Diese Selbstbehalte gelten unabhängig davon, ob die Verzögerungen und Unterbrechungen einfach oder grob fahrlässig durch den anbindungspflichtigen ÜNB verursacht wurden.** Anders als von der durch das BMWi eingesetzten AG Offshore Beschleunigung empfohlen, findet eine Differenzierung zwischen einfach und grob fahrlässig verursachten Verzögerungen oder Unterbrechungen also nicht mehr statt. Diese Gleichbehandlung ist **in keiner Weise nachvollziehbar** (vgl. dazu unser untenstehendes Beispiel). Erschwerend kommt hinzu, dass solche Fälle einfacher Fahrlässigkeit im Offshore-Bereich nach Auskunft der Versicherungsbranche **nicht versicherbar** sind.

Die fehlende Differenzierung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit ist auch deshalb **nicht sachgerecht**, weil es sich bei den Windpark- und Netzanbindungsprojekten im Offshore-Bereich nach wie vor um **Pilotprojekte** handelt, in denen sich fortlaufend neue technische und organisatorische Herausforderungen stellen. Nach heutigem Stand sind in Nord- und Ostsee gerade drei (!) Offshore-Netzanbindungen hergestellt und in Betrieb. Im Rahmen der Realisierung dieser wenigen bisherigen Projekte konnten alle Beteiligten – OWP-Projektträger, ÜNBs, Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden – bisher zwar wertvolle Erfahrungen sammeln. Seriös wird kein beteiligtes Unternehmen leugnen können, dass es sich nicht nach wie vor in einer Phase der Entwicklung und des Aufbaus von Offshore-Knowhow befindet.

Die **Haftungsregelung** sollte aus diesen Gründen auf **Fälle von grober Fahrlässigkeit beschränkt** werden, da die ÜNB ansonsten gezwungen werden, unkalkulierbare Risiken einzugehen.

Folgendes **Beispiel** verdeutlicht die Unverhältnismäßigkeit einer Gleichstellung von Fällen **einfacher** und **grober Fahrlässigkeit**:

Ausgangslage

Im Werk des von 50Hertz beauftragten Kabelherstellers (=Erfüllungsgehilfen) wird das für eine Offshore-Windpark-Anbindung benötigte Seekabel mit einer Gesamtlänge von 90 km in 6 Teillängen à 15 km gefertigt. Die fertigen Teillängen werden im Werk jeweils direkt auf speziell hierfür angefertigte Drehteller (sog. turn tables) gelegt.

Fahrlässiges Handeln

a) Leichte Fahrlässigkeit: Beim Aufspulen einer Kabellänge auf den Drehteller kommt es aus kurzer Unachtsamkeit eines Mitarbeiters des Kabelherstellers zu einer Verdrillung des Kabels, so dass dieses komplett zerstört wird. Hier handelt es sich



um einen menschlichen Fehler, der auftritt, obwohl alle formalen Kriterien berücksichtigt wurden.

Datum
17.10.12

Seite/Umfang
5/10

b) Grobe Fahrlässigkeit: Beim Aufspulen einer Kabellänge auf den Drehteller kommt es zu einer Verdrillung des Kabels, so dass dieses komplett zerstört wird. Es stellt sich heraus, dass der verantwortliche Mitarbeiter des Kabelherstellers nicht hinreichend eingewiesen war und die üblichen Vorarbeiten, insbesondere Sicherungsvorkehrungen, im Rahmen des Aufspulvorganges nicht durchgeführt hatte, obwohl dies sowohl die einschlägigen Regelwerke als auch die internen Richtlinien des Kabelherstellers vorsehen.

Konsequenzen:

Eine Kabellänge wird unbrauchbar und muss neu hergestellt werden. Allein die Netto-Zeit zur Herstellung der Kabellänge (15 km) am Produktionsstandort beträgt 3 Monate (reine Produktionszeit). Diese Dauer ist als „Mindest“-Verzug zu verstehen, denn der anschließende schnellstmögliche Transport der Kabellänge per Schiff vom Produktionsstandort in die Ostsee und die dortige Kabellegung setzen jeweils voraus, dass zu diesem Zeitpunkt auch die dafür erforderlichen Schiffe noch verfügbar sind. Die Verträge mit den Eigentümern der Schiffe sehen in der Regel nur eng definierte Zeitfenster für die Verfügbarkeit der Schiffe vor. Außerdem kann sich hierdurch der Terminplan für die Kabellegung so ungünstig verzögern, dass diese aus einer Gutwetter-Periode (Sommer) in eine Schlechtwetter-Periode (Herbst) fällt. Die Kabellegeschiffe können in der Regel nur in Gutwetter-Fenstern von mindestens drei zusammen hängenden Tagen mit einer Wellenhöhe unter 1m mit der Kabellegung beginnen. Insofern kann sich die o.g. Netto-Verzugsdauer noch um weitere Wochen oder gar Monate verlängern.

2. Senkung des Selbstbehalts für Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit (§ 17 f)

Die Haftung des Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden im Falle grober Fahrlässigkeit ist auf einen **auf dem Versicherungsmarkt bedienbaren Betrag** zu beschränken. Es wäre sinnvoll, die Bundesnetzagentur mit der Bestimmung angemessener Selbstbehalte zu beauftragen.

3. Anrechnung von Pönalen und Versicherungszahlungen (§ 17 f Abs. 4 Satz 2)

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, Herstellerpönalen und Versicherungsleistungen ausschließlich zur Minderung des Gesamtschadens zu sozialisieren, ohne dass der ÜNB zumindest Teile seiner Selbstbeteiligung ausgleichen kann. Dies widerspricht den Haftungsgrundsätzen für das Stromnetz an Land. Dort kommen Versicherungsleistungen und Pönalen sogar ausschließlich dem Netzbetreiber zugute. Daher sollten Pönalen und Versicherungsleistungen zunächst auf den Selbstbehalt der ÜNB anzurechnen sein. So entsteht ein **Anreiz für den ÜNB, mit Lieferanten und Versicherern möglichst vorteilhafte Konditionen auszuhandeln und die Hersteller so stärker in die Pflicht zu nehmen**. Eine Anrechnung von Pönalen hätte zudem nied-



rigere Versicherungskosten zur Folge und läge mithin auch im Interesse der Verbraucher.

Datum
17.10.12

Seite/Umfang
6/10

4. Schadensminderungspflicht (§ 17 f Abs. 3)

Der Gesetzentwurf verlangt berechtigterweise vom ÜNB, „alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen“, um den Schaden unverzüglich zu beseitigen. Die Formulierung ist jedoch sehr vage. **Im Sinne einer höheren Investitionssicherheit und einer bestmöglichen Schadensvorsorge sollte der ÜNB ein von der Bundesnetzagentur zu genehmigendes Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Schadensminderung vorlegen müssen.** Die Verpflichtung des ÜNB zur Schadensminderung sollte als erfüllt angesehen werden, wenn die von der Bundesnetzagentur genehmigten Maßnahmen durch den ÜNB umgesetzt und im Schadensfall beachtet werden.

5. Wälzung von Versicherungskosten (Begründung zu § 17 h)

Der Gesetzentwurf sieht die Wälzung von Versicherungskosten vor. Allerdings würden diese als sog. beeinflussbare Kosten behandelt. Grundlage für die Bestimmung solcher Kosten ist das sog. Basisjahr. Für die Jahre 2014-2018 ist das Basisjahr 2011 maßgeblich. Künftige Versicherungskosten könnten erstmalig im Jahr 2019 – dann auf Basis des nächsten Basisjahrs 2016 – geltend gemacht werden. **Der Gesetzentwurf sollte es daher ermöglichen, dass volkswirtschaftlich sinnvolle Versicherungskosten unmittelbar im Belastungsausgleich berücksichtigt werden können.**

6. Keine Anwendung des NABEG auf Offshore-Anbindungen

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) dient der Vermeidung von Problemen bei länderübergreifenden Onshore-Projekten. Im Offshore-Bereich ist Änderungsbedarf am gesetzlichen Status quo eigentlich nicht gegeben, **da die Leitungen sowohl im Küstenmeer als auch an Land im Zuständigkeitsbereich ein und desselben Bundeslandes verlaufen, so dass kein Abstimmungsbedarf zwischen zwei oder mehreren Bundesländern besteht.** Bei einer Zuständigkeitsänderung wäre wegen des Aufbaus neuer Strukturen und personeller Kapazitäten bei der Bundesnetzagentur möglicherweise mit zusätzlichen Verzögerungen zu rechnen, zumal auch bereits Abstimmungen mit Landesbehörden für neue Netzanbindungen stattgefunden haben.

7. Technologieneutrale Formulierungen (§ 17 a – j)

Bei den bisherigen Netzanbindungen von Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee wurden mit unterschiedlichem Erfolg verschiedene technische Lösungen angewendet (in der Nordsee überwiegend Gleichstromtechnik, in



der Ostsee vorrangig Wechselstromtechnik). Der Gesetzentwurf erfasst momentan lediglich Gleichstromtechnik. Daher wäre eine Einfügung von technologieneutralen Formulierungen empfehlenswert.

Datum
17.10.12

Seite/Umfang
7/10

8. Systematik Offshore-Netzentwicklungsplan und Offshore-Netzplan (§ 17 a-b)

Im Gesetzentwurf wird die im Onshore-Bereich übliche Reihenfolge zur Erarbeitung der Netzplanung umgekehrt. Für das Stromnetz an Land wird zunächst der Netzausbaubedarf im Netzentwicklungsplan festgestellt – als Basis für den Bundesbedarfsplan. Darauf aufbauend werden raumordnerische Belange im Rahmen der Bundesfachplanung (für länderübergreifende Projekte) bzw. in den Ländern in Angriff genommen. **Laut Entwurf sollen bei den Offshore-Anbindungen hingegen zunächst raumordnerische Fragen geklärt werden (Offshore-Netzplan) und erst in einem zweiten Schritt der Offshore-Netzentwicklungsplan ausgearbeitet werden.**



Datum
17.10.12

Seite/Umfang
8/10

II. Sicherung von notwendigen Erzeugungskapazitäten zum Erhalt der Versorgungssicherheit

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Systematik zur Sicherung von notwendigen Erzeugungskapazitäten ist zu begrüßen. Wir unterstützen darüber hinaus den Ansatz, bei Bedarf auch neue Erzeugungskapazitäten im Sinne einer strategischen Netzreserve aufzubauen sowie bisher nicht vorgesehene Maßnahmen zur Absicherung des Strommarktes zu treffen (Verordnungsermächtigung in § 13 b).

Die gegenseitige Verpflichtung der Strom- und der Gasnetzbetreiber, bei der Regelung ihres Netzbetriebs auch die Sicherheit des jeweils anderen Versorgungssystems zu berücksichtigen und eng miteinander zu kooperieren, erscheint vor dem Hintergrund der Versorgungslage im vergangenen Winter äußerst sinnvoll.

Mit dem Änderungsantrag trägt der Stromnetzbetreiber bei gleichzeitigem Auftreten von Versorgungsengpässen im Strom- und im Gasnetz künftig die Verantwortung einer systemübergreifenden Güterabwägung. Die neuen Aufgaben zur Wahrung der Systemsicherheit dürfen – auch auf Basis der im Entwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen – jedoch nicht zu zusätzlichen Haftungs- und Kostenrisiken bei den ÜNB führen.

1. Haftungsrisiken der ÜNB aus den neuen Aufgaben

Die Ergänzung des § 13 Abs. 4 EnWG um die neuen, den quasi-hoheitlichen Aufgaben des § 13 Abs. 2 EnWG vergleichbaren Aufgaben, begrüßt 50Hertz ausdrücklich. Hier wäre allerdings noch **§ 13 Abs. 1a S. 2 und § 13 Abs. 1b EnWG zu ergänzen**, da diese Regelungen ebenso quasi-hoheitliche Eingriffe der ÜNB regeln und z.B. die Anweisung der Verschiebung von Revisionen mit erheblichen Haftungsrisiken für die ÜNB verbunden ist.

2. Verantwortungsteilung zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern

Darüber hinaus muss auf eine **klare und praktikable Verantwortungsteilung zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern sowie Kraftwerksbetreibern** geachtet werden. Richtig ist daher die Vorgehensweise in § 13 Abs. 2, nach der die ÜNB auf Grundlage der von den Gas-Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) bereitgestellten Informationen über die Verfügbarkeit von systemrelevanten Gaskraftwerken entscheiden. Maßnahmen zur Versorgung dieser Kraftwerke mit Gas müssen allein in der Verantwortung der FNB liegen, da der ÜNB die jeweiligen Auswirkungen auf das Gasversorgungssystem fachlich nicht beurteilen kann.

In den vorliegenden Regelungen ist diese erforderliche klare Verantwortungsteilung nicht immer eindeutig. Da der Gesetzgeber offenbar eine in-



Datum
17.10.12

Seite/Umfang
9/10

stitutionalisierte Abstimmung zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern anstrebt, empfehlen wir, dies ausdrücklich zu verankern, z.B. mittels einer **Verpflichtung zur gemeinsamen Ausarbeitung von Notfallkonzepten**, die im Folgenden von der **Bundesnetzagentur** genehmigt werden müssten. Auch hier erlaubt nur die Wahrung der jeweiligen Verantwortungsbereiche der Gas- und der Stromnetzbetreiber eine fachlich saubere Abwägung.

Den vorgesehenen **Informationsaustausch und eine Berücksichtigungspflicht des jeweils anderen Systems zwischen ÜNB und FNB** halten wir für sehr sinnvoll. Wir empfehlen allerdings, die Regelung in § 15 Abs. 2 um den Zusatz „**auf Verlangen**“ zu ergänzen, da ansonsten unklar bleibt, wer den Anstoß zur Lieferung setzt und den Inhalt der zu liefernden Daten vorgibt. Diese Ergänzung wäre dann eine analoge Regelung zur Datenlieferung der FNB an die ÜNB wie sie bereits in § 12 Abs. 4 enthalten ist.

3. Umgang mit Kosten

In dem Änderungsantrag sind bisher keine konkreten gesetzlichen Regelungen für den Umgang mit den aus den neuen Aufgaben resultierenden Kosten vorgesehen. Dabei sollten nicht nur die **Kostenerstattungsansprüche der Anlagenbetreiber** gegenüber den ÜNB, sondern unbedingt auch **ausdrückliche Regelungen zur Wälzung der bei den ÜNB anfallenden Kosten** getroffen werden. Insbesondere die den Kraftwerksbetreibern von den ÜNB zu erstattenden Erhaltungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen stellen für die ÜNB der Höhe nach **nicht beeinflussbare Kosten** dar. Es wäre daher nicht sachgerecht, dass diese Kosten als aufwandsgleiche Kosten behandelt würden und damit einem Effizienzabschlag unterliegen.

Die in der Begründung des Änderungsantrages unverbindlich angeregte Kostenwälzung über eine freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) stellt dann eine akzeptable Lösung dar, wenn sie eine Weiterverrechnung der Kosten **ohne Zeitverzug und Effizienzabschläge** ermöglicht. Die FSV-Lösung sollte allerdings **in verbindlicher Form** geregelt werden, etwa durch Ergänzung des § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV um eine neue Ziffer 4.

Noch systematischer wäre eine vollständige Weiterverrechnung der neuen Aufwendungen **über die Netznutzungsentgelte**. In diesem Fall wäre durch eine Ergänzung des § 11 Abs. 2 Satz 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) um eine neue Ziffer sicherzustellen, dass die neuen Kosten im System der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden. Zudem ist eine entsprechende Anpassung der §§ 4 und 5 ARegV erforderlich, um die Wälzung der Aufwendungen mit einem Plankostenansatz zu ermöglichen. Durch den **Plankostenansatz** werden der zweijährige Zeitverzug bei der regulatorischen Abbildung der Kosten und die daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen der ÜNB für Zwischenfinanzierung vermieden.



Die 50Hertz Transmission GmbH, kurz 50Hertz

50Hertz sorgt für Betrieb, Instandhaltung, Planung und Ausbau des 380/220-Kilovolt-Übertragungsnetzes in den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Unser Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.000 km² und hat eine Länge von rund 9.750 km. Es sichert die Netzintegration von 41% aller in Deutschland installierten Windkraftleistung. Wir sorgen für sichere Stromversorgung für mehr als 18 Millionen Menschen – 24 Stunden am Tag. 50Hertz bildet das Rückgrat für die wirtschaftliche Leistung von Unternehmen mit einem Anteil von rund 20 Prozent am deutschen Bruttoinlandsprodukt.

Anteilseigner von 50Hertz sind der belgische Übertragungsnetzbetreiber Elia (60 Prozent der Anteile) und der australische Infrastrukturfonds Industry Funds Management „IFM“ (40 Prozent der Anteile).

Datum
17.10.12

Seite/Umfang
10/10